



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 66 – Wasserwirtschaft,
Bodenschutz und Abfall
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)

**Info-Blatt
- Kleinkläranlagen -**

Stand : 02-2022

Kleinkläranlagen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Hinweise über Anforderungen an Anpassung bzw. Neubau und Betrieb von Kleinkläranlagen

Abwasserbeseitigung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Für Grundstückseigentümer in nicht zentral abwasserentsorgten Gebieten ist die Beseitigung von häuslichen Abwässern nur über Kleinkläranlagen möglich.

Mit der Änderung der Abwasserverordnung schreibt die Bundesregierung seit dem 01.08.2002 für Kleinkläranlagen bestimmte Anforderungen an die Reinigung der häuslichen Abwässer für eine Einleitung in den Untergrund (Grundwasser) oder Vorfluter (Graben/Gewässer) vor.

Neues Recht seit August 2002

Um die Belastung des Grundwassers möglichst klein zu halten, hat die Bundesregierung mit der Abwasserverordnung seit August 2002 auch für die Einleitung von häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer und das Grundwasser maximale Ablaufwerte festgelegt (vergleichbar mit kommunalen Kläranlagen). Zur Erreichung dieser hohen Anforderungen verlangt der Gesetzgeber:

- ◆ Kleinkläranlagen müssen aus einer **Vorklärung und** einer **biologischen Reinigungsstufe** bestehen. Untergrundverrieselungen und Sickerschächte sind als alleinige Nachreinigungsstufe nicht mehr zulässig.
- ◆ Bei Neubauten oder Erneuerungen dürfen nur noch Kleinkläranlagen eingebaut werden, die eine **allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** des Deutschen Instituts für Bautechnik besitzen.
- ◆ **Pflanzenkläranlagen** können bis auf Weiteres auch ohne bauaufsichtliche Zulassung errichtet werden, wenn sie dem ATV Arbeitsblatt DWA - A 262 entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden.

Die vorgeschriebenen Ablaufkonzentrationen gelten bei Kleinkläranlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als eingehalten, wenn sie ordnungsgemäß eingebaut und betrieben werden. Für den ordnungsgemäßen Betrieb ist eine fachgerechte Wartung Bestandteil der Zulassung.

Zuständigkeit / Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümer

Für die Beseitigung des anfallenden häuslichen Abwassers ist der Grundstückseigentümer alleine und selbständig verantwortlich.

Demgegenüber ist nur die **Beseitigung des Fäkalschlamm**s aus der Kleinkläranlage **ohne Ausnahme** eine Angelegenheit der **Samtgemeinde**. Das Ausfahren des Schlammes durch den Grundstückseigentümer selbst oder andere (z. B. bekannte Landwirte) ist **nicht** zulässig.

Was zu tun ist - Antragspflicht der Grundstückseigentümer

Die Einleitung von häuslichem Abwasser in den Untergrund / in einen Graben / in ein Gewässer ist **genehmigungspflichtig**.

Daher ist vor dem Einbau einer Kleinkläranlage ein

„Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Kleinkläranlage“

zu stellen.

Diesem Antrag sind die Unterlagen wie z.B. Übersichtskarte, Lageplan, Bauzeichnung sowie die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) beizufügen.

Durch gestiegene Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung sind auch die Kosten für entsprechende Anlagen gestiegen. Daher kann es sinnvoll sein, sich mit Nachbarn zu einer Abwassergemeinschaft zusammen zu schließen.

Illegale Einleitungen von Abwässern in den Untergrund (Grundwasser) oder Vorfluter (Gewässer / Graben) ohne die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis sind ordnungswidrig und können daher mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsgrundlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis von Kleinkläranlagen und die Einleitung in Grundwasser und Oberflächengewässer :

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, in der zur Zeit geltenden Fassung
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, in den zur Zeit geltenden Fassung
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung
- DIN 4261 Teil 1 -“Kleinkläranlagen - Anlagen zur Abwasservorbehandlung“ vom Oktober 2010 und DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“ (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
- Abwassertechnische Vereinigung ATV (03.2006): Arbeitsblatt DWA-A 262 +Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenbeeten* . Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V. (GFA), Postfach 1165, 53758 Hennef

Kontaktdaten

Bei Fragen zum Antrag oder zu technischen Voraussetzungen der Kleinkläranlagen wenden Sie sich bitte an

Landkreis Lüchow-Dannenberg Fachdienst 66 – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall

Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
Fax 05841 – 120-88660
Mail 66.umwelt@luechow-dannenberg.de

Ansprechpartner sind :
Herr Bannöhr

Telefon 05841 – 120-594
Mail 66.umwelt@luechow-dannenberg.de

Frau Kraft

Telefon 05841 – 120-580
Mail 66.umwelt@luechow-dannenberg.de

Für persönliche Gespräche sollten möglichst Termine vereinbart werden, um Wartezeiten zu vermeiden.

Fachberatung

Eine ausführliche Fachberatung ist bei Auswahl und Planung von Kleinkläranlagen unbedingt notwendig. Informationen zum Neu- bzw. Umbau einer Kleinkläranlage können von fachkundigen Baufirmen oder dem Baufachhandel eingeholt werden.

Welche Firmen dafür und für die Ausführung in Frage kommen, erfahren Sie aus den „Gelben Seiten“ im Telefonbuch, durch Nachfrage bei den Baustoffhändlern oder im Internet.

Hinweise zu Bau und Verfahrensauswahl von Kleinkläranlagen und biologischen Nachbehandlungsanlagen

Vorklärung	biologisches Reinigungsverfahren	Ableitung
3 – Kammer Ausfaluhrube	SBR – Anlagen Belebungsanlagen Festbettanlagen Wibelschwebbettanlagen Tropfkörperanlagen Pflanzenbeete u.a.	Grundwasser oder Oberflächengewässer

Es werden verschiedene Verfahren zur Behandlung von häuslichem Abwasser in Kleinkläranlagen von zahlreichen Anbietern angeboten. Für die Auswahl eines geeigneten Verfahrens sind neben den Kosten folgende Kriterien von Bedeutung:

- ◆ Die Kleinkläranlage muss eine **bauaufsichtliche Zulassung** des Deutschen Institutes für Bautechnik besitzen; das betrifft auch Nachrüstätze (Ausnahme z. Zeit : Pflanzenkläranlagen).
- ◆ Die Verfahrenstechnik sollte möglichst einfach, betriebssicher und wenig störanfällig sein.
- ◆ Bei Ferienhäusern o.ä. sind ein geringerer Abwasseranfall und längere Standzeiten bei der Wahl des Verfahrens zu berücksichtigen (unterlasttaugliche Anlagen). Ist eine baulich geeignete, ausreichend große Mehrkammergrube vorhanden, so ist eine Erweiterung mit Nachrüstätzen möglich.
- ◆ Technische Anlagen können im Vergleich zu Pflanzenkläranlagen durch den Stromverbrauch für die künstliche Belüftung oder den Betrieb der Pumpen, sowie den häufigeren Wartungen höhere Betriebskosten aufweisen.
- ◆ Der Schlammfall ist bei technischen Kleinkläranlagen oft höher als bei naturnahen. Da sie ein kleineres Vorklärvolumen haben können, kann unter Umständen eine häufigere Schlammabfuhr durch die Samtgemeinde notwendig sein.
- ◆ Der Flächen- und Volumenbedarf der Kleinkläranlagenverfahren unterscheidet sich. Naturnahe Verfahren haben einen größeren Flächenbedarf als technische Verfahren. Dabei ist die auf dem Grundstück verfügbare Fläche zu berücksichtigen.
- ◆ Einbautiefen von Kleinkläranlagen unterscheiden sich und beeinflussen die Kosten für die Erdarbeiten. Die Bodenbeschaffenheit und die Tiefe des Grundwasserspiegels sind ebenfalls zu beachten.
- ◆ Bei der Standortwahl ist u. a. zu berücksichtigen, dass Kleinkläranlagen im Zuge der Fäkalschlammabfuhr von einem Saugfahrzeug angefahren werden müssen (befestigte Zufahrt, kurze Wege).

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet auf der Internetseite der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. www.dwa-nord.de

Nachrüstung von bereits vorhandenen Kleinkläranlagen

Seit August 2002 müssen Kleinkläranlagen eine eigenständige biologische Reinigungsstufe enthalten.

Untergrundverrieselungen oder **Filtergräben** hinter 3-Kammer-Gruben entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Das gereinigte Abwasser aus **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** kann weiterhin über Sickerrohrstränge, in einen Graben (Zustimmung des Eigentümers erforderlich) oder in den Regenwasserkanal (Zustimmung der Gemeinde erforderlich) abgeleitet werden.

Wartung der Kleinkläranlagen

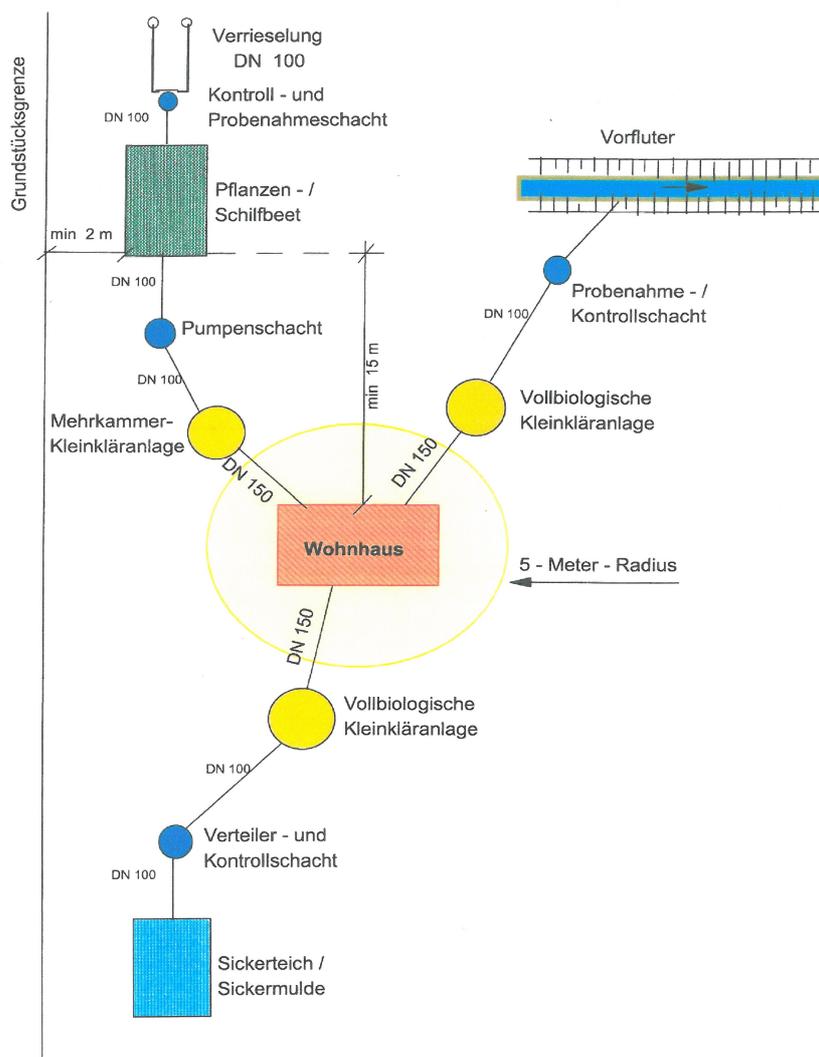
Die Wartung ist Bestandteil der Zulassung der Kleinkläranlagen und daher zwingend vorgeschrieben. In der **allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung** des DIBt ist die Wartung mit dem notwendigen Wartungsintervall und den Wartungsinhalten beschrieben. In der Regel müssen Kleinkläranlagen mindestens zweimal jährlich durch einen Fachkundigen / Fachbetrieb gewartet werden. Die Wartungsberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.

Fachbetriebe sind betreiberunabhängige Betriebe, deren Mitarbeiter (Fachkundige) aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifikationsmaßnahmen über die notwendige Qualifikationen für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

Wenn die vorgeschriebene, zweimal jährliche Wartung nicht erfolgt, kann dies zu einer nicht ausreichenden Reinigungsleistung der Kleinkläranlage führen. Werden die Wartungstermine nicht eingehalten, erlischt die Betriebsgenehmigung bzw. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage.

Prinzipskizze

Auf der Prinzipskizze ist dargestellt, wie in einem Lageplan einzuzichnen und welche Maße dabei zu beachten sind:



Prinzipskizze für Ausführungsbeispiele von Kleinkläranlagen

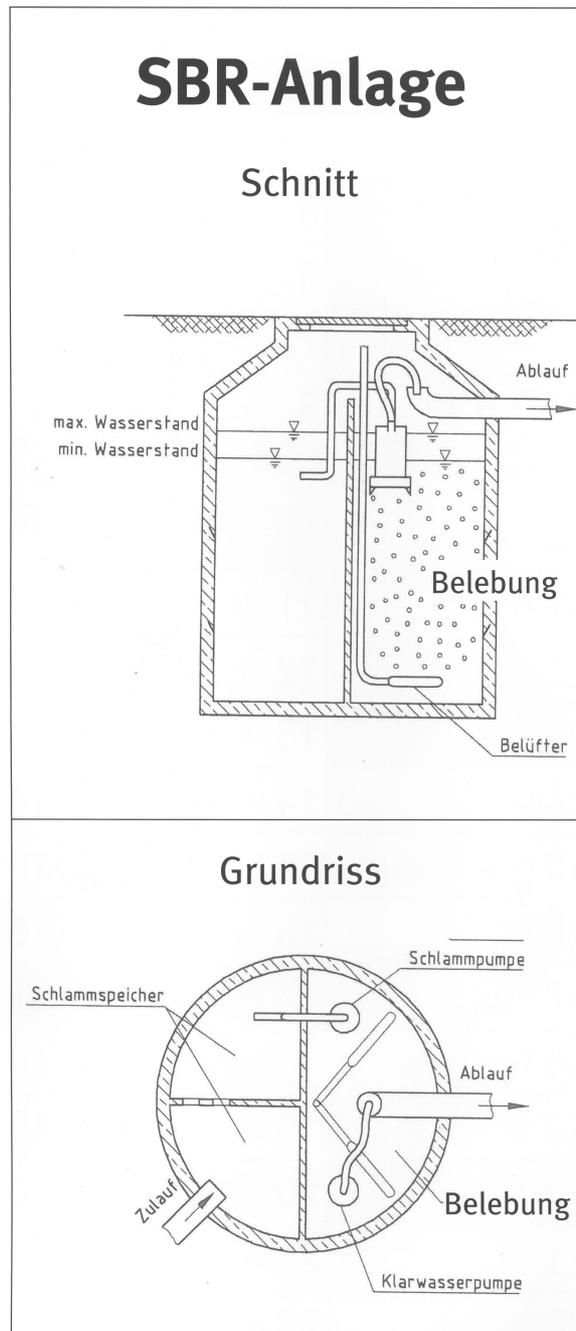
SBR – Anlage (sequencing batch reaktor)

Funktionsprinzip:

Nach der Vorklärung wird das Abwasser aerob und anaerob (mit u. ohne Luft / Sauerstoff) behandelt. Die Belüftung erfolgt abwechselnd. Durch diese "Belebung" des Abwassers können Mikroorganismen das anfallende Abwasser reinigen.

Nach dem Reinigungsprozess folgt eine Absetzphase. Feinpartikel sinken zu Boden. Das Klarwasser wird in den Untergrund, etc. abgeleitet.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg empfiehlt für Kleinkläranlagen ein Mindestvolumen von 6 m³. Kleinere Volumina können bei nicht rechtzeitiger Wartung und nicht zeitgerechter Schlammabfuhr zu Problemen im ordnungsgemäßen Betrieb (Reinigungswerte u.a.) führen.



Belebungsanlage (belüftetes Festbett)

Funktionsprinzip :

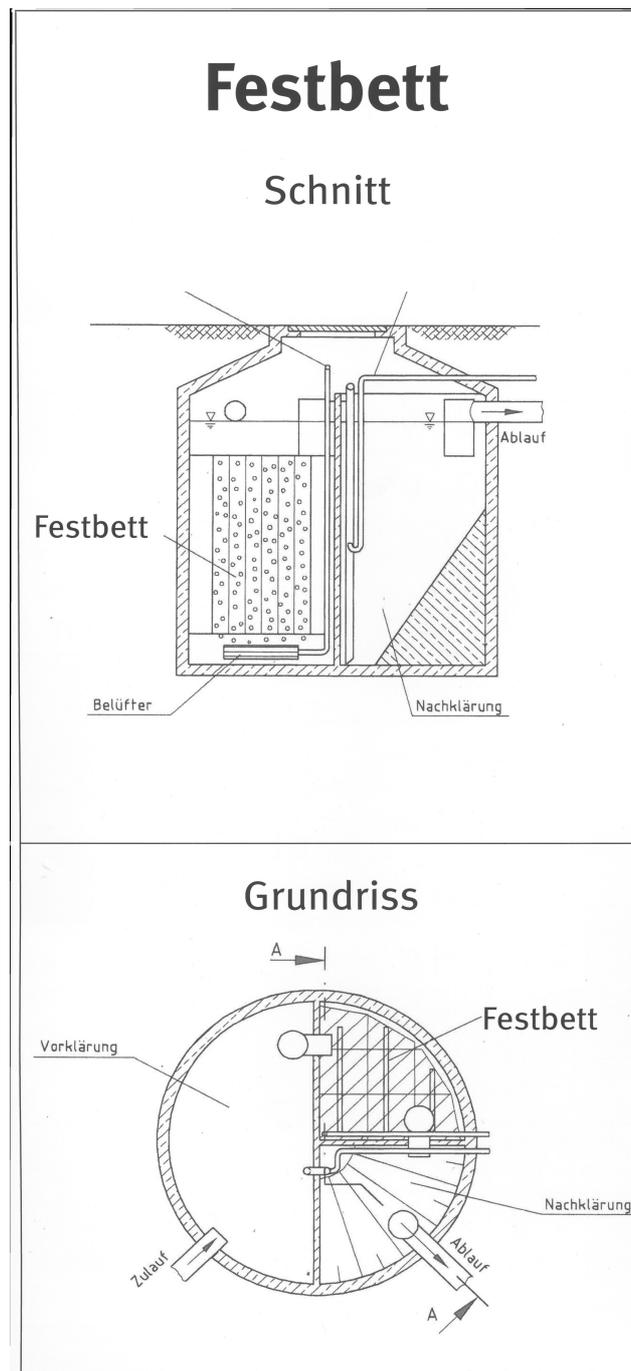
In der ersten Kammer erfolgt die Vorklärung (Abscheidung der Feststoffe).

Danach wird das Abwasser in die zweite Kammer geleitet. Hier befindet sich ein Aufwuchskörper (Kunststoff , etc.). Auf diesem siedeln sich die im Abwasser vorhandenen Mikroorganismen an und bilden einen " Biofilm ", der durch die im Abwasser vorhandenen Nährstoffe in Kombination mit einer gezielten Belüftung das Abwasser reinigt.

Nach dem Reinigungsprozess erfolgt die Weiterleitung in die dritte Kammer.

Nach einer Ruhe- und Absetzphase wird das Abwasser dann in ein Verrieselungssystem, Sickerteich o.ä. abgeleitet.

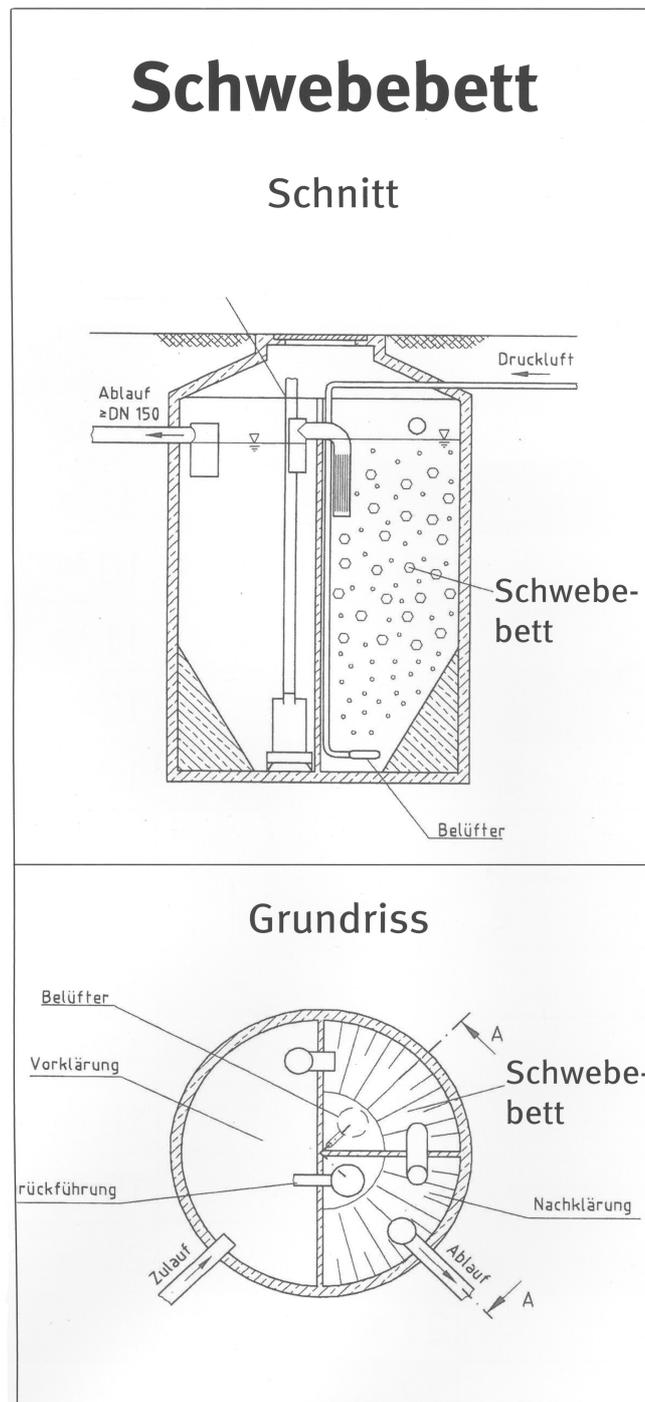
SBR - und Belebungsanlagen können in bestehende Klärgruben nachgerüstet werden. Hierzu sind Abfragen und Abstimmungen mit Fachfirmen erforderlich.



Wirbelschwebebett-Anlage

Funktionsprinzip:

Bei der Abwasserreinigung mit einem (Wirbel-) Schwebebettverfahren wird das Abwasser nach der Vorklärung in den biologischen Behandlungsteil geleitet. Hier befinden sich kleine Kunststoffkörper, die sich im gesamten Raum frei bewegen /schwimmen /schweben können. Auf der Oberfläche der Schwebekörper bilden sich im Laufe der Zeit im Zusammenwirken mit den im Abwasser vorhandenen Mikroorganismen ein Biofilm. Im Bodenbereich versorgt ein Belüfter das Abwasser und damit den Biofilm mit dem erforderlichen Sauerstoff und sorgt in Zusammenarbeit mit einem Steuergerät für den erforderlichen Reinigungsablauf. Auch diese Anlage kann in bestehende Klärgruben nachgerüstet werden.



vertikal durchströmtes Pflanzenbeet

Funktionsweise:

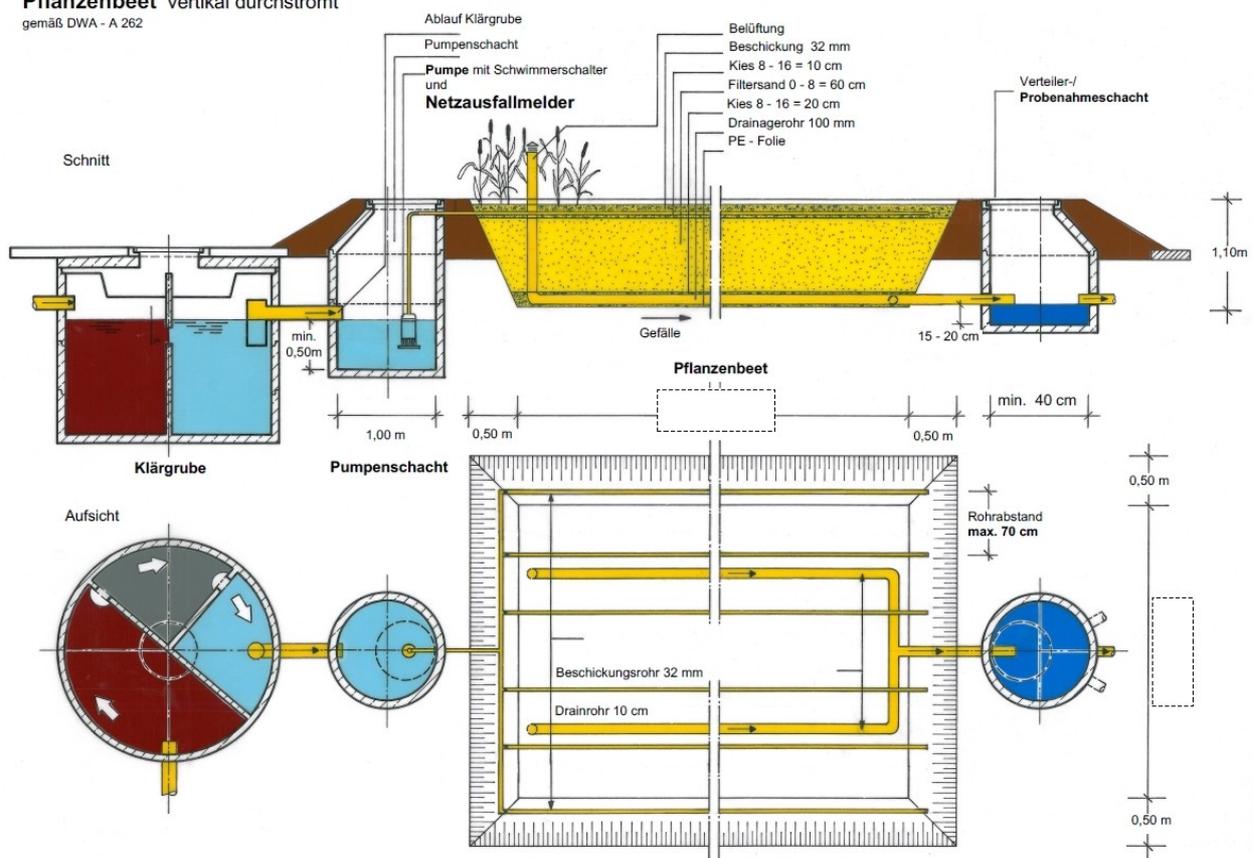
Nach der Vorklärung in der Mehrkammergrube wird das Abwasser mit einer Pumpe dem Pflanzenbeet stossweise zugeleitet. Das Abwasser wird mit Rohren über die gesamte Beetoberfläche verteilt und durchströmt das Beet vertikal (von oben nach unten). Die Tiefe des Beetes beträgt ca. 1,0 m. Das gereinigte Abwasser wird in Drainagerohren am Boden des Beetes gesammelt und über einen Probenahme - / Kontrollschacht abgeleitet.

Je Person ist eine Beetfläche von 4 m², mindestens aber 16 m² erforderlich.

Das Mindestfassungsvermögen der Klärgrube muss 0,750m³ je angeschlossenen Einwohnerwert (EW), jedoch mindestens 6,0 m³ betragen.

Die Bauweise des Pflanzenbeetes muss dem **Arbeitsblatt ATV DWA - A 262** entsprechen oder es muss sich um ein bauaufsichtlich zugelassenes Pflanzenbeet handeln.

Pflanzenbeet vertikal durchströmt
gemäß DWA - A 262



Weitere Hinweise

Weitere Hinweise und Informationen zu Kleinkläranlagen erhalten Sie unter:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: www.dwa-nord.de

Landkreis Lüchow-Dannenberg : www.luechow-dannenberg.de:

- Stichwortsuche : Kleinkläranlagen → Meldungen / Dienstleistungen
- Bürgerportal → Bauen, Wohnen & Umwelt → Klima, Umwelt und Naturschutz
→ Abwasser / Kleinkläranlagen
- dort zu finden : Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, Vordrucke, Info-Blätter